

GR_GERICHTE SK1 2010 12 vom 5. Mai 2010

GR Gerichte, 2010-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2010_12

FR: GR_GERICHTE SK1 2010 12 du 5 mai 2010

IT: GR_GERICHTE SK1 2010 12 del 5 maggio 2010

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 2

Dafür wird er mit einer Busse von CHF 150.00 bestraft, ersatzweise bei schuldhafter Nichtbezahlung mit 2 Tagen Freiheitsstrafe.

E. 3

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: - den Kosten des Mandatsverfahrens von CHF 514.00 - den Untersuchungskosten von CHF 400.00 - der Gerichtsgebühr von CHF 2'200.00 total somit CHF 3'114.00 gehen zu Lasten von X.. Dieser Betrag ist - zusammen mit der Busse - innert dreissig Tagen dem Bezirksgericht Surselva zu überweisen.

E. 4

(Rechtsmittel)

E. 5

a) Bei der Überprüfung der vorinstanzlichen Strafzumessung setzt das Kantonsgericht sein Ermessen an Stelle desjenigen der Vorinstanz und wendet die Regeln über die Strafzumessung selbständig an. Gemäss Art. 47 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Die Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG stellt - genauso wie die Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 13 Abs. 5 VRV in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG - eine Übertretung dar, welche mit Busse bestraft wird. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.00. Das Gericht spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. Es bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 1-3 StGB).

b) Das Verschulden von X. wiegt nicht schwer. Zudem ist zu beachten, dass der Berufungskläger über einen einwandfreien fahrerischen Leumund verfügt. Berücksichtigt man darüber hinaus seine finanziellen Verhältnisse, so erscheint die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 150.00 bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen als dem

Verschulden des Berufungsklägers angemessen.

E. 6

a) Aus dem eben Dargelegten ergibt sich, dass die Berufung abzuweisen ist. Die Ziffer 1 des angefochtenen Urteils ist aufzuheben und X. der Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG schuldig zu sprechen b) Wer ohne Erfolg ein Rechtsmittel eingelegt hat, trägt in der Regel die Kosten des Rechtsmittelverfahrens (Art. 160 Abs. 1 StPO). Aus Billigkeitsgründen kann die Rechtsmittelinstanz die Kosten jedoch ganz oder teilweise auf die Staatskasse nehmen. Vorliegend unterliegt der Berufungskläger im Schuldspruch. Da die Vorinstanz jedoch zu Unrecht eine Verurteilung gestützt auf Art. 13 Abs. 5 VRV anstatt gestützt auf Art. 34 Abs. 3 SVG vornahm, sah sich X.

Seite 12 — 13 durchaus veranlasst, Berufung einzulegen. Die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 2'000.00 gehen daher billigerweise und zumal es bei einem Schuldspruch bleibt je zur Hälfte zu Lasten von X. und des Kantons Graubünden. Der Kanton Graubünden hat X. überdies angemessen ausseramtlich zu entschädigen. Dem Gericht erscheint eine solcherart reduzierte ausseramtliche Entschädigung von Fr. 500.00 (inkl. MwSt) als angemessen.

Seite 13 — 13 Demnach erkennt die I. Strafkammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.